

S a t z u n g

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereines

1.1.

Der 1992 gegründete Verein hat den Namen „Förderverein Salzlandmuseum e.V.“

1.2.

Der Verein hat seinen Sitz im Kreismuseum in Schönebeck, Pfännerstraße 41. Der Gerichtsstand ist Schönebeck.

1.3.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.4.

Der Verein ist von seinen Mitgliedern gegründet worden, um im Salzlandkreis nach Maßgabe dieser Satzung das Kreismuseum bei seinen spezifischen Aufgaben zu unterstützen. Die Mitglieder vertreten das Kreismuseum in der Öffentlichkeit.

Der Verein führt kulturelle Maßnahmen durch, mit dem Ziel, die Bürger zum Kennen lernen der Geschichte des Salzlandkreises mit wechselnden Museumsangeboten zu interessieren.

Der Verein unterstützt ferner das Kreismuseum des Salzlandkreises durch Geld oder Sachspenden, die aus der Durchführung der von ihm organisierten Veranstaltungen resultieren.

Die Tätigkeit des Vereins dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.

2. Mitgliedschaft

2.1.

Mitglieder des Vereines können natürliche oder juristische Personen werden.

2.2.

Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig, die Höhe des jährlichen Beitrages wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit beschlossen.

2.3.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

2.4.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Beschluss ist dem Antragssteller bekannt zu geben, er braucht nicht begründet zu werden.

Im Falle einer Ablehnung der Aufnahme kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung Einspruch beim Vorstand einlegen. Hilft dieser dem Einspruch nicht ab, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes nicht zulässig.

2.5.

Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

2.6.

Die Mitgliedschaft wird durch einen Ausweis bestätigt.

2.7.

Der Austritt des Vereins ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende möglich.

2.8.

Mitglieder, die gegen die Satzung verstoßen bzw. in sonstiger Weise die Interessen des Vereines schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied in einer Vorstandssitzung Gelegenheit zu geben, zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

2.9.

Das Mitglied kann gegen den Beschluss über seinen Ausschluss innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch einlegen. Über diesen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Vereinsmitgliedes.

Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes nicht zulässig.

2.10.

Der Vorstand kann Mitglieder von der Mitgliederliste streichen, wenn diese mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand geraten sind und auch nach schriftlicher Mahnung und Ankündigung der Streichung nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang der Mahnung die Verbindlichkeiten erfüllt haben. Gegen die Streichung von der Mitgliederliste besteht kein vereinsinternes Rechtsmittel.

3. Organe des Vereines

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

4. Mitgliederversammlung

4.1.

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

4.2.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens 1-mal statt. Der Vorstand hat Mitgliederversammlungen darüber hinaus einzuberufen, wenn es die Belange des Vereines erfordern oder wenn dies mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Gründe beim Vorstand beantragen.

4.3.

Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter des Vereines in schriftlicher Form. Mit den Vereinsmitgliedern kann individuell schriftlich vereinbart werden, dass die Einladung auch oder unter Zuhilfenahme digitaler Kommunikationsmedien (Telefax, E-Mail) erfolgen kann.

4.4.

Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Mit der Einladung ist die beabsichtigte Tagesordnung mitzuteilen.

4.5.

Die Mitglieder können bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung an den Vorstand richten. Über Anträge, die nach Ablauf dieser Frist beim Vorstand eingehen oder aber erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, kann eine Beschlussfassung in dieser Mitgliederversammlung nicht erfolgen.

4.6.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen und sonstige finanzielle Leistungen
- Abberufung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes
- Wahl von 2 Kassenprüfern für die Zeitdauer von 3 Jahren
- Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Nichtaufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung

Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen als nicht anwesend gelten.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, auch hier werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.

4.7.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereines geleitet, auf dessen Antrag bzw. bei dessen Abwesenheit kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen.

Für Wahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter, der nicht Kandidat für die anstehenden Wahlen sein soll.

4.8.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4.9.

Die Niederschrift der Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer zum Nachweis im Rechtsverkehr zu unterzeichnen. Der Protokollführer ist vom Vorstand oder vom Versammlungsleiter zu bestimmen. Außerdem ist die Unterschrift vom Versammlungsleiter zu zeichnen.

5. Vorstand

5.1.

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter
- dem Schatzmeister
- zwei Beisitzern.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre, er bleibt bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

5.2.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in gemeinsamer Wahl schriftlich gewählt. Unmittelbar nach Durchführung der Wahl tritt der Vorstand zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Spätestens 7 Tage nach der Wahl gibt der Vorstand die Funktionsverteilung gem. § 5 Ziffer 1 dieser Satzung bekannt.

5.3.

Der Verein wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden und dem Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

5.4.

Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden, wenn sie ihren satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommen oder nachkommen können oder aber in anderer Art und Weise erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben.

5.5.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder zu bestellen.

5.6.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen. Mit Einverständnis aller Vorstandsmitglieder können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren oder unter Zuhilfenahme digitaler Kommunikationsmedien (Telefon, Telefax, E-Mail) gefasst werden. In jedem Falle sind Vorstandsbeschlüsse zu protokollieren und vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter zu unterzeichnen.

6. Verwendung der Mittel

6.1.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein finanziert sich über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Spenden sowie sonstige finanzielle Zuwendungen.

Zur Deckung außergewöhnlichen Aufwands außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann der Verein Umlagen beschließen. Die Höhe der Umlagen darf einen Betrag von 30 € jährlich nicht übersteigen.

6.2.

Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für die in der Satzung festgelegten Zwecke und Aufgaben verwendet, Vereinsmitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch Zuwendungen, auch nicht bei Ausscheiden aus dem oder Auflösung des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für den Zeitraum von 3 Jahren, die berechtigt und verpflichtet sind, die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereines zu überwachen. Die erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und sind berechtigt, die Entlastung des Vorstandes zu beantragen. Die Kassenprüfer sind nur der Mitgliederversammlung Rechenschaftspflichtig.

7. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung, auf der mindestens 50% der Mitglieder des Vereins anwesend sind, mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden beschlossen werden.

Das nach Abzug von berechtigten Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereines fällt dann zu 100 % an das Kreismuseum des Salzlandkreises in Schönebeck und darf nur für museale Zwecke verwendet werden.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung 28.1.2009 mit Nachtrag vom 21.01.2010.

Namensänderung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 04.02.2016

Vorstand §5.1. und §5.2. beschlossen auf der Mitgliederversammlung 17.02.2022

Schönebeck den 17.02.2022